1.0 Allgemeines

1.1 Allen unseren Bestellungen liegen ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vom Lieferanten verwendete Bedingungen gelten selbst dann nicht, wenn wir ihnen nicht später nochmals ausdrücklich widersprechen. Annahme der Lieferung bedeutet kein Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.

1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen gelten unsere Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich gesagt wird.

1.4 Auf eventuelle Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Falle allein unsere Bestellung massgebend.

1.5 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig. Auch alle Änderungen, Ergänzungen und Spezifikationen usw. werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig.

1.6 Unsere Bestellungen sind unter Angabe unserer Bestelldaten (Bestellnummer, Artikelnummer) schriftlich zu bestätigen.

1.7 Die gesamthafte Weitervergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere Zustimmung in Textform unzulässig.

1.8 Alle Auslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.0 Preise und Versandspesen

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise.

2.2 Bei Bestellungserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.

2.3 Mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechneten Preise.

2.4 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln (einschliesslich Tagespreisklauseln) sind wir nicht einverstanden. Preisänderungen müssen mind. 3 Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

2.5 Gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten hat der Lieferant die Ware DAP Bischofszell (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern.

3.0 Rechnung und Zahlung

3.1 Die Rechnungen sind uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Versand der Ware zu unterbreiten. Sie sind an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.

3.2 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils nach Wareneingangskontrolle und Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder berechtigte Einbehalte vornehmen.

3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Sie erfolgen stets unter Vorbehalt der Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemässen Eingangs der Ware.

3.5 Mit der Vereinbarung höherer Zinsen, als der gesetzlich geschuldeten, sind wir nicht einverstanden.

4.0 Lieferung und Verpackung

4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine - auch bei vereinbarten Teillieferungen - sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unseres Bestellschreibens. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am von uns bezeichneten Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. die Leistung von uns abgenommen worden ist.

4.2 Kann der Lieferant voraussehen, dass ihm die fristgemässe Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Nichteinhalten des Liefertermins oder eines Teilliefertermins löst ohne Mahnung Verzug aus und gibt uns das Recht, ohne Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten, bei verspäteter Teillieferung nach unserer Wahl mit Wirkung nur für die Teillieferung oder für den Gesamtvertrag, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Fristerstreckung darf unsere Reaktion nur dann ausgelegt werden, wenn wir die Fristerstreckung ausdrücklich und schriftlich erklären. Wird der Liefertermin oder ein Teilliefertermin unterschritten, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, die verfrühte Lieferung anzunehmen. Wählen wir Annahme, bleibt für den Beginn der Zahlungs-, Garantie- und Verjährungsfrist der vereinbarte Liefertermin massgebend. Verweigern wir die Annahme der verfrühten Lieferung, sind wir berechtigt, sie mit oder ohne Verzicht auf unseren Erfüllungsanspruch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder zu retournieren oder zu dessen Verfügung zu halten bzw. halten zu lassen. Bei Auftrags- und Werkverträgen haben wir das Recht, nicht aber die Pflicht, den Fortgang der Ausführung durch Inspektionen zu kontrollieren. Die Verantwortung des Lieferanten für vertragsgemässe Erfüllung bleibt davon unberührt

4.4 Neben den üblichen Begleitpapieren ist jede Lieferung/Teillieferung mit einem im Doppel ausgefertigten Lieferschein zu versehen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen die Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und überdies unsere genauen Bestelldaten (komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Artikelnummer), jedoch keine Preisangaben enthalten. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.

4.5 Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, dem Lieferanten Anweisungen und Vorschriften in Bezug auf Versandart, Versandweg, Transportmittel, Spediteur und Frachtführer zu erteilen.

4.6 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Die Verantwortung für eine einwandfreie Verpackung liegt ausschliesslich beim Lieferanten. Verlust und Beschädigung von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.7 Wir sind in jedem Fall berechtigt, Verpackungsmaterial an den Lieferanten zu retournieren. Sofern wir gemäss unserer Bestellung die Verpackungskosten tragen, befreit uns die Retournierung wiederverwendbaren Verpackungsmaterials von unserer diesbezüglichen Zahlungspflicht.

4.8 Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Schnellgut, Eilservice), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.9 Die Richtlinien der Verpackungsverordnung / Umweltschutz-Gesetzgebung sind zu respektieren.

5.0 Mängelrügen

5.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware sowie Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand. Er teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit.

5.2 Die Prüfung der gelieferten Ware sowie allfällige Mängelrügen werden wir sobald als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, vornehmen. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

5.3 Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

5.4 Für Waren, die vom Lieferanten direkt an einen von uns beauftragten Verarbeiter ausgeliefert werden, trifft uns die Prüfungspflicht erst im Zeitpunkt, da das vom Verarbeiter hergestellte Produkte bei uns eingeht oder bei nachfolgender Weiterverarbeitung durch uns im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung.

5.5 Lieferungen grösserer Stückzahlen gleicher Teile, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von uns im statistischen Stichprobeverfahren untersucht. Der Lieferant verzichtet auf alle eventuellen Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bzw. Art. 201 OR nicht gewahrt werde. Ergeben Stichproben mangelhafte Teile, können wir die gesamte Lieferung ohne weitere Prüfung zurückweisen oder eine weitere Prüfung auf Kosten des Lieferanten durchführen.

5.6 In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und uns von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt bei jeder Produktänderung.

6.0 Qualitätsstandard und Haftung für Sachmängel

6.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und im Übrigen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist.

6.2 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften eines Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern sind als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Dasselbe gilt für die Angaben in Werkzeugnissen.

6.3 Mit der Ausführung unserer Bestellung garantiert uns der Lieferant vorbehaltlos und ohne Einschränkung, dass jedes Lieferobjekt die durch dessen Prospekt, Verkaufspersonal oder -unterlagen angegebenen Eigenschaften aufweist, die am Bestimmungsort anwendbaren öffentlichen Normen (z. B. SUVA, SIA, SUDB, SEV usw.) einhält, den in der Bestellung verlangten Spezifikationen und Leistungen entspricht und insbesondere weder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch noch seinen Wert beeinträchtigende Produktions-, Konstruktions- und/oder Entwicklungsfehler aufweist. Dienen die Lieferobjekte als technische Arbeitsmittel, müssen sie insbesondere den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort entsprechen und mit den dort erforderlichen Arbeitsschutzvorrichtungen versehen sein.

6.4 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 2 Jahre nach Übernahme der Ware in unserem Werk. Der Lieferant verzichtet weiter während 2 Jahren nach abgelaufener Gewährleistungsfrist und Garantiezeit auf die Verjährungseinrede. Verlangen wir für die Mängelbehebung Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung, erneuert sich die Frist um weitere 12 Monate für die Gewährleistungs- und Garantiefrist. Der Lieferant haftet auch für Mängel, die zum Teil oder vollumfänglich durch eine der Transportempfindlichkeit des Lieferungsobjektes unangemessene Verpackung bzw. durch ungenügende Behandlungsanweisungen auf der Verpackung verursacht wurden. Ebenfalls haftet der Lieferant für Leistungen und Lieferungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern im selben Ausmass wie für seine eigenen Leistungen und Lieferungen. Bei Mängeln stehen uns wahlweise Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung oder Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten durch uns oder durch von uns nach freiem Ermessen beauftragte Dritte zu. Der Lieferant trägt in jedem Fall sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung, insbesondere auch die Kosten einer allfälligen Rücksendung oder Vernichtung (Verschrottung) des mangelhaften Lieferobjekts. Er haftet uns überdies für jeden direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar aus einem Mangel erwachsenen Schaden (inkl. Mangelfolgeschäden), und zwar unabhängig davon, ob der Mangel von ihm verschuldet wurde oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Qualitätssicherungsmassnahmen zu implementieren. Wir sind berechtigt, zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung jederzeit Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Prüfnachweise oder Zertifikate zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns dafür jederzeit Einsicht in die Produktions- und Prüfprozesse der von uns bestellten Objekte zu gewähren. Stellen wir dem Lieferanten Prüfmittel zur Verfügung, ist deren Funktionsfähigkeit vor jedem Gebrauch zu prüfen. Weder die Zurverfügungstellung von Prüfmitteln noch unsere allfällige Anerkennung, Mitwirkung oder Instruktion von bzw. bei lieferantenseitigen Qualitätssicherungsmassnahmen entbindet den Lieferanten von seiner Qualitätsverantwortung. Auch die Anerkennung von Stichprobenkontrollen oder die Verlagerung unserer Eingangskontrolle zum Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner Sachgewährleistungspflicht für dabei tatsächlich unerkannt gebliebene Mängel, auch wenn diese grundsätzlich erkennbar gewesen wären.

6.6 Der Lieferant verpflichtet sich, uns die Kosten für unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit den lieferantenseitigen Qualitätssicherungsmassnahmen zu vergüten. Wir sind berechtigt, unsere Schulden aus diesem Geschäft oder anderen Geschäften mit solchen Kosten, ungeachtet der Fälligkeit, zu verrechnen

7.0 Produkthaftung, Versicherung

7.1 Wir werden den Lieferanten über jeden uns bekannt gewordenen Produktefehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von Ansprüchen, soweit diese auf einem Produktefehler an der gelieferten Ware oder die Missachtung einer Nebenpflicht durch den Lieferanten zurückzuführen sind und für die wir bzw. der Lieferant einzustehen hat oder sonst wie die Produktehaftpflicht des Lieferanten begründet ist, freistellen. Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

7.2 Der Lieferant wird uns alle im Zusammenhang mit einem Produktehaftpflichtfall entstehenden Auslagen und den entsprechenden Schaden ersetzen, insbesondere auch die Kosten aus einer Rückrufaktion. Sollte eine Rückrufaktion im Sinne der Produktehaftung erforderlich sein, werden wir uns mit dem Lieferanten darüber und über die weitere Vorgehensweise - soweit in der Situation möglich und zumutbar - verständigen.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens CHF 15 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden und einer Deckungssumme von mindestens CHF 0,5 Mio. pro Schadenfall und Kalenderjahr für Ein- und Ausbaukosten zu unterhalten. Stehen Max Hauri AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8.0 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Werkzeuge, Geheimhaltung

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, unter einfachem Eigentumsvorbehalt zu liefern. Mit weitergehenden, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltsregelungen sind wir nicht einverstanden.

8.2 Die Parteien sind sich darin einig, dass bei der Verarbeitung oder Verbindung unseres Eigentums mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, uns an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Eigentums, zu dem der übrigen verarbeiteten Sachen zusteht. Dasselbe gilt, wenn Sachen und Waren in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Lieferanten ausgeliefert werden. Bei der Ermittlung unseres Miteigentumsanteils bleiben Fertigungskosten, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kosten ausser Betracht. Eine unentgeltliche Verwahrung dieser Sachen für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.

8.3 Werkzeuge bleiben unser Eigentum; sie dürfen nur für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden. Der Lieferant hat die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie Maschinenbruch zu versichern. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Lieferant, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an den ihm übergebenen Werkzeugen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Werkzeugen, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, voll auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäss die Werkzeugkosten dem Lieferanten vergüten. Dasselbe gilt für alle Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben fertigt. Soweit wir uns nur mit einem Anteil an den Werkzeugkosten beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge, Zeichnungen und Unterlagen für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.

8.4 Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen, insbesondere die auf der Bestellung erwähnten, dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter und allfällige diesbezügliche Dritte sind dementsprechend zu verpflichten. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätesten jedoch bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht aus keinerlei Gründen.

8.5 Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z.B. Unterlieferanten zugänglich macht, sind die vorstehenden Verpflichtungen weiter zu überbinden.

9.0 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

9.1 Die Übertragung der Verpflichtungen und/oder die Abtretung der Rechte des Lieferanten aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist weder vollständig noch teilweise ohne unsere schriftliche Zustimmung zulässig. Ohne unsere Zustimmung zur Übertragung von Verpflichtungen bleibt der Verkäufer uns gegenüber in jedem Fall als Vertragspartner gesamtschuldnerisch verpflichtet.

9.2 Forderungen gegenüber uns dürfen ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung nicht verpfändet oder abgetreten werden.

9.3 Die Verrechnung durch den Lieferanten mit uns zustehenden Gegenforderungen ist nicht zulässig.

9.4 Wir können gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von der Fälligkeit der Forderung.

10.0 Untervergabe

10.1 Bei Auftrags- oder Werkverträgen ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellung, ohne unsere vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung gänzlich oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bei auch nur teilweise nichtautorisierter Untervergabe sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zum ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung des Lieferanten nebst Schadenersatz berechtigt.

11.0 Genehmigung von Ausfallmustern

11.1 Bei Auftrags- und Werkverträgen sind wir berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant die Serienproduktion erst aufnimmt, nachdem wir die Ausfallmuster geprüft und schriftlich und ausdrücklich zur Serienproduktion freigegeben haben. Auch bei der Herstellung von Fertigungsmitteln (z.B. Werkzeugen, Formen und Lehren) können wir die Verwendung zur Serienproduktion von unserer vorgängigen, ausdrücklichen und schriftlichen Freigabegenehmigung abhängig machen. Verlangen wir eine Freigabegenehmigungspflicht, entbindet unsere Freigabegenehmigung den Lieferanten in keiner Weise von seiner Sachgewährleistungspflicht für unerkannt gebliebene Mängel der Ausfallmuster bzw. Fertigungsmittel sowie für jedes nach den genehmigten Ausfallmustern bzw. Fertigungsmitteln hergestellte Serienprodukt.

12.0 Höhere Gewalt / Nachträgliche Vertragsänderung

12.1 Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von Staatsgewalt usw.) ist der jeweils anderen Vertragspartei so rasch als möglich mitzuteilen. Solange das Ereignis andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir oder unsere Endabnehmer zufolge bei uns oder unseren Endabnehmern eingetretener Ereignisse höherer Gewalt für eine Lieferung schon vor Ablieferung keine Verwendung mehr, hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Allfällige darüberhinausgehende Vorauszahlungen sind uns unverzüglich zurückzuerstatten. Änderungen an den unserer Bestellung zugrunde gelegten Spezifikationen und Eigenschaften, Konstruktion, Technik, Rezeptur usw. darf der Lieferant nicht ohne unsere vorgängige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung vornehmen. Wir stehen unter keiner Verpflichtung, Änderungsvorschlägen zuzustimmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie weder mit Frist- noch Kostenüberschreitung verbunden wären.

13.0 Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Waren und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

14.0 Vertragssprache

14.1 Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen der AEB ist einzig der deutsche Text als Urtext massgebend. Den Übersetzungen in Fremdsprachen kommt lediglich informativer Charakter zu.

15.0 Erfüllungsort

15.1 Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des bestellenden Betriebs.

15.2 Bei mangelhafter Lieferung wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.

16.0 Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Tritt der Besteller als Kläger auf, kann er auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

16.2 Auf das dieser Bestellung zugrundeliegende Vertragsverhältnis findet ausschliesslich das am Sitz des Bestellers geltende Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung, auf Lieferungen aus dem Ausland zudem das Wiener Kaufrecht über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.